

# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 10.11.2023

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 770/2023</b> <b>Baubereich</b> <b>Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann</b>		
<b>Entscheidung zur Weiterführung oder Aufgabe der Planung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	22.11.2023	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Außenbereich des Stadtgebiets Marienmünster befindet sich in der finalen Phase. Die erneute Offenlegung ist am 09.11.2023 beendet worden und die eingereichten Stellungnahmen befinden sich in Auswertung. Die Planung muss bis zum 20.12.2023 bei der Bezirksregierung eingereicht sein, wenn eine Genehmigung erteilt werden soll.

Durch das Baugesetzbuch (BauGB), das Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) und den Landesentwicklungsplan (LEP) wird die Ausbauplanung der Windenergie in NRW ab dem 01.02.2024 künftig in die Hände der Regionalräte bei den Bezirksregierungen gelegt.

Die Bezirksregierung Detmold hat nun in einem internen Workshop mit den Bauämtern des Regierungsbezirks und in einem internen Gespräch beim Kreis Höxter das Kriterienset und erste Pläne zum bevorstehenden sachlichen Teilplan Wind des Regionalplans vorgestellt. Die ursprüngliche Befürchtung, geringerer Abstände und stärker belastender Potenzialflächen hat sich in den Plänen nicht bewahrheitet. Die vorgelegte Planung entspricht in großen Teilen den Kriterien des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster, wobei die Planung der Bezirksregierung noch in den Anfängen steht und die Flächenkulisse noch Änderungen erfahren wird. Nach ersten Einschätzungen werden die schon absehbaren Anpassungen aber für Marienmünster positiv ausfallen. Die erste Veröffentlichung der Flächenkulisse für die Öffentlichkeit ist mit Beschluss des Regionalrats am 11.03.2024 vorgesehen.

Die über den Regionalplan eingebrachte Flächenkulisse zur Windenergie wird im Laufe des Verfahrens Rechtskraft erlangen (geplant bis 2025) und dann auch als Grundlage der Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen der Stadt bindend sein.

Bei Fortführung und Abschluss des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt werden die in diesem Plan ausgewiesenen Flächen zusätzlich für die Entscheidung des gemeindlichen Einvernehmens bindend.

Die zuvor genannte kumulierte Flächenkulisse wird zwingend mehr oder zumindest die gleichen Flächen wie die kommunale Planung im sachlichen Teilflächennutzungsplan enthalten.

Die Verwaltung hat in diversen Gesprächen mit Verantwortlichen der Bezirksregierung, des Regionalrats, des Kreises und mit dem eigenen Rechtsbeistand die Rechtsauffassung entwickelt, dass für den Fall der Aufgabe/des Abbruchs der kommunalen Planung, ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bis zum Zeitpunkt der Einbringung der Flächen des Teilplans Wind der Bezirksregierung, nur die „Beschleunigungsflächen“ des LEP (im Süden des Kreises Höxter gelegen) bebaut werden dürfen, danach die Flächen aus dem Entwurf des Teilplans Wind der Bezirksregierung. Anlagen, die nicht in den genannten Kulissen beantragt werden, können nach § 36 Raumordnungsgesetz (ROG) zurückgestellt werden.

Zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses bereits beantragte Windkraftanlagen werden entsprechend der Rechtslage vor der Beschlussfassung behandelt und beschieden.

Die zuvor genannten Informationen stellen die Rechtsauffassung zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage dar. Aufgrund der Einzigartigkeit und Besonderheit des Sachverhalts und der noch fehlenden Präzedenzfälle kann keine gesicherte Rechtslage vorgetragen werden, was hiermit noch einmal deutlich herausgestellt wird.

Der Rat sollte dennoch auf Grundlage der o.g. Informationen eine Entscheidung zur Aufgabe oder Weiterführung der kommunalen Planung treffen.

Für den Fall des Abbruchs der kommunalen Planung ist ein Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses erforderlich. Für den Fall der Weiterführung des Verfahrens sollte auch dies in der Ratssitzung beschlossen werden. Entsprechende Beschlussformulierungen werden in der Sitzung bereitgehalten.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**